
S 6 RJ 393/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 393/98
Datum	11.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 294/00
Datum	07.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.11.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig.

Der 1942 in Portugal geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt und war in Deutschland vom 13.11.1961 bis 13.09.1980 in einer Holzfabrik, Glasfabrik, Lackfabrik und zuletzt als Arbeiter in einer Textilfabrik versicherungspflichtig beschäftigt. Nach seiner Rückkehr nach Portugal im Jahre 1980 arbeitete er noch von 1989 bis 1996 als Bäckereiangestellter.

Am 17.01.1996 beantragte der Kläger wegen der Gesundheitsstörungen Herzbeschwerden, schnelle Ermüdung, Bluthochdruck, starke Angst und Magenbeschwerden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diesen Antrag

lehnte die Beklagte nach Beinahme eines portugiesischen Ärztlichen Berichts, der auf eine Untersuchung vom 26.02.1996 zurückging, mit Bescheid vom 29.10.1996 ab, da der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tätig sein könne.

Im Vorverfahren machte der Kläger geltend, er leide seit den letzten zwei Jahren an Angina pectoris, weswegen er auch seine Tätigkeit in Portugal habe aufgeben müssen. Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück; die Stellungnahme ihres Ärztlichen Dienstes, nach der der Kläger eine leichte Tätigkeit vollschichtig ausüben könne, sei schlüssig und ausführlich begründet (Widerspruchsbescheid vom 13.06.1997).

Zur Begründung der dagegen erhobenen Klage hat der Kläger auf das von ihm vorgelegte Attest des Arztes T. hingewiesen, nach dem der Kläger unfähig sei zur Ausübung irgendeiner beruflichen Tätigkeit mit einem Invaliditätsgrad von über 90 %; auch leichte Arbeiten könne er angesichts der vorliegenden Koronarerkrankung nicht ausführen.

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat zur Aufklärung des Sachverhalts Begutachtungen des Klägers auf dem orthopädischen, HNO-ärztlichen und internistischen Gebiet angeordnet, zu denen zu denen der Kläger allerdings nicht erschienen ist, wiederum mit Hinweis auf ein ärztliches "Gutachten" des Arztes T. vom 21.10.1999. In den nach Aktenlage erstellten Gutachten haben die ärztlichen Sachverständigen gegenüber den Befunderhebungen in Portugal vom 26.02.1996 keine wesentlichen Änderungen nachweisen können. Festgestellt wurden die Diagnosen arterieller Bluthochdruck, hypertensive, koronare Herzerkrankung, Kardiomyopathie, Hypercholesterinämie, chronisch obstruktive Bronchitis, Durchblutungsstörungen der Beine und somatoforme Störung bei asthenischer Persönlichkeit mit ängstlich-depressiven Zügen. Der Kläger könne leichte und mittelschwere körperliche Tätigkeiten in jeder Stellung, im Freien und in geschlossenen Räumen vollschichtig ausüben.

Mit Urteil vom 11.11.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach dem Ergebnis der Sachverständigengutachten stehe fest, dass der Kläger noch leichte und mittelschwere körperliche Tätigkeiten vollschichtig ausüben könne. Vermieden werden sollten Tätigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung wie Akkord- oder Fließbandarbeit und Nachtschicht.

Gegen das ihm am 24.01.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 25.04.2000 eingelegte Berufung des Klägers, wiederum gestützt auf Berichte des Arztes T. Dieser kommt nach Aufzählung der Diagnosen wie schon früher zu dem Ergebnis, dass der Kläger unfähig sei zur Ausübung jeglichen Berufs und wegen der vorliegenden Koronarerkrankung sogar außerstande sei, leichte Arbeiten zu verrichten.

Auf Veranlassung des Senats haben der Orthopäde Dr.B. (Gutachten vom 05.08.2003), der Internist Dr.D. (Gutachten vom 10.08.2003) und der Nervenarzt Dr.B. (Gutachten vom 05.08.2003) den Kläger untersucht und sind

Äbereinstimmend zu der Leistungsbeurteilung gelangt, dass diesem noch wenigstens leichte Tätigkeiten bei Beachtung bestimmter Funktionseinschränkungen vollschichtig zumutbar seien.

Der Kläger, für den in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngemäß, das Urteil des SG Würzburg vom 11.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.1997 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU) ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG –) und auch im übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers ist aber nicht begründet.

Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 11.11.1999 im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat. Denn der Kläger ist weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig und auch nicht voll bzw. teilweise erwerbsgemindert im Sinne des Gesetzes.

Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bei einer Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier am 17.01.1996) ist nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) zu beurteilen, soweit ein Anspruch aus der Zeit vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. [§ 300 Abs 2 SGB VI](#)). Für den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (nF) maßgeblich, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird.

Grundlage für den vom Kläger am 17.01.1996 geltend gemachten Anspruch sind die [§§ 43, 44 SGB VI](#) aF. Rente wegen EU erhalten nach [§ 44 SGB VI](#) aF Versicherte, die erwerbsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben und Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Diese

Voraussetzungen liegen beim Klger nicht vor.

Nach den Befunderhebungen und Untersuchungsergebnissen im Berufungsverfahren ist die Erwerbsfhigkeit des Klgers im Wesentlichen durch folgende Gesundheitsstrungen eingeschrnkt:  Hals-/Brust-/Lendenwirbelsulensyndrom bei degenerativen Vernderungen und Fehlhaltung mit leichter Funktionseinschrnkung der HWS und deutlicher Bewegungseinschrnkung der BWS ohne Nervenwurzelreizerscheinungen  Coxalgie beidseits mit konzentrischer Bewegungseinschrnkung der Hftgelenke  Gonalgie beidseits, beginnende degenerative Vernderungen in den Kniegelenken  Leichte Bewegungseinschrnkung der Schultergelenke  Tennisellenbogen rechts  Senk-Spreizfue  Unauffllige Narbenbildungen im rechten Unterbauch, im Steibeinbereich und im linken Hft-/Oberschenkelbereich  Asthenische Persnlichkeit mit ngstlich-depressiven Zgen und Somatisierungsstrung  Kombinierte Hyperlipoproteinmie Typ II b mit jetzt guter medikamentser und ditetischer Behandlung  Arterielle Hypertonie mit befriedigender medikamentser Einstellung  Prostatahyperplasie mit leichten Miktionsbeschwerden. Diese Gesundheitsstrungen bedingen aber weder fr sich allein noch in der Gesamtwrdigung den Leistungsfall der EU. Insoweit folgt der Senat den berzeugenden Ausfhrungen der von ihm gehrten rztlichen Sachverstndigen Dr.B. , Dr.B. und Dr.D ! Danach ergaben sich auf dem orthopdischen Gebiet ein Hals-, Brust- und Lendenwirbelsulensyndrom mit unterschiedlichen Funktions- und Belastungseinschrnkungen, eine Schmerzsymptomatik im Bereich der Hft-, Knie- und Schultergelenke, aber mit nur geringen Funktionseinschrnkungen, sowie des rechten Ellenbogens. Der Orthopde Dr.B. weist aber im Gutachten vom 05.08.2003 darauf hin, dass alle Gesundheitsstrungen  es liegen auch Narbenbildungen am linken Unterschenkel, am rechten Unterbauch und im Steibeinbereich sowie eine Senk-Spreizfudeformierung vor  leichter Natur sind und nur eine leichte Einschrnkung der Leistungsfhigkeit zur Folge haben, die sich auf die Schwere der Arbeit und Ttigkeiten mit besonderen Belastungen des Bewegungs- und Sttzsystems beziehen.

Auf dem nervenrztlichen Gebiet zeigte sich keinerlei neurologische Aufflligkeit, whrend auf dem psychiatrischen Gebiet eine asthenische Primrpersnlichkeit mit ngstlich-depressiven Zgen festgestellt wurde, die zu krperbezogenen (somatoformen) Beschwerdebildern wie Schlafstrungen, Kopfschmerzen, Wetterfhligkeit neigt. Dies erklrt nach den Ausfhrungen des Nervenarztes Dr.B. im Gutachten vom 05.08.2003 auch das verstrkte subjektive Schmerzempfinden des Klgers z.B. an den Gelenken, die sich orthopdisch ohne wesentlichen, ber das altersgeme Ma hinausgehenden organpathologischen Befund darstellen. Eine vitalbedrohliche psychiatrische Erkrankung oder eine relevante Hirnleistungsschwche fand sich nicht. Sozialmedizinisch begrndet diese konstitutionelle Persnlichkeitsvariante lediglich qualitative Einschrnkungen hinsichtlich Ttigkeiten mit besonderen nervlichen Belastungen.

Auf dem internistischen Gebiet liegen beim KIÄxger die kardiovaskulÄxren Risikofaktoren arterieller Bluthochdruck und kombinierte HyperlipidÄxmie vor. Eine sich hieraus ergebende manifeste Arteriosklerose konnte bislang nicht nachgewiesen werden, auch werden die genannten Risikofaktoren mittlerweile ausreichend gut behandelt. Die kardiopulmonale LeistungsfÄxhigkeit ist fÄx¼r das Alter des KIÄxgers als durchschnittlich gut zu bezeichnen. Sozialmedizinisch ergeben sich hieraus nur qualitative EinschrÄxnungen hinsichtlich der Schwere der Arbeit und besonderer nervlicher Belastungen.

Nach den AusfÄx¼hrungen aller vom Senat gehÄx¼rten Äxrtztlichen SachverstÄxndigen ist der KIÄxger damit noch in der Lage, vollschichtig leichte kÄx¼rperliche Arbeiten zu verrichten. Zu vermeiden sind TÄxtigkeiten in Zwangshaltungen wie stÄxndiges Hocken, BÄx¼cken oder Knien, ebenso stÄxndiges Sitzen oder Stehen, Heben oder Tragen von schweren Lasten. Zu empfehlen sind TÄxtigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen. Der Senat geht somit im Anschluss an die AusfÄx¼hrungen von Dr.B. , Dr.B. und Dr.D. davon aus, dass eine zeitliche Einschränkung der ErwerbstÄxtigkeit des KIÄxgers bei durchschnittlicher Belastung und betriebsÄx¼blichen Arbeitspausen fÄx¼r leichte Arbeiten nicht gegeben ist. Im Hinblick auf diese LeistungseinschrÄxnungen liegt auch weder eine Summierung ungewÄx¼hnlicher LeistungseinschrÄxnungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Auch ist die rentenrechtlich relevante, einem Versicherten zumutbare Gehstrecke nicht eingeschrÄxnkt. Da der KIÄxger unter Einbeziehung aller bei ihm festgestellten GesundheitsstÄx¼rungen somit nicht an der AusÄx¼bung einer regelmÄxÄ¼igen GanztagsbeschÄxftung gehindert ist, braucht vorliegend eine zustandsangemessene TÄxtigkeit weder nachgewiesen noch benannt zu werden. Denn solange ein Versicherter in der Lage ist, unter betriebsÄx¼blichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmÄxÄ¼ig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und der Gerichte, konkrete ArbeitsplÄxetze und VerweisungstÄxtigkeiten mit im Einzelnen nachprÄx¼fbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen FÄx¼llen von einer ausreichenden Zahl vorhandener ArbeitsplÄxetze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG 2000 Ä§ 1246 Nr 90). Der KIÄxger ist somit nicht erwerbsunfÄx¼hig im Sinne des [Ä§ 44 Abs 2 SGB VI](#) aF.

Der KIÄxger ist auch nicht berufsunfÄx¼hig nach [Ä§ 43 Abs 2 SGB VI](#) aF. Er muss sich vielmehr auf entsprechende TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar verweisen lassen. Denn er ist nach seinem beruflichen Werdegang als ungelernter, gÄx¼nstigstenfalls als angelernter Arbeitnehmer â¼ unterer Bereich â¼ zu beurteilen und damit nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema uneingeschrÄxnkt auf einfache TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er genieÄ¼t somit keinen Berufsschutz.

Auf Grund seines vollschichtigen EinsatzvermÄ¼gens erfÄx¼llt der KIÄxger auch nicht die Voraussetzungen des durch Artikel Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Artikel 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit vom 20.12.2000 â¼ BGBl I 1827 â¼ geÄx¼nderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen [Ä§ 43 SGB VI](#). Nach dessen Absatz 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser

Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine quantitative Einschränkung der betriebsüblichen Arbeitszeit von täglich etwa acht Stunden liegt jedoch â wie bereits ausgeführt wurde â beim Kläger nicht vor.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Würzburg vom 11.11.1999 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemäß [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass auch die Berufung des Klägers ohne Erfolg blieb.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024